

STATUTEN  
DES LITERARISCHEN CLUBS  
DES KANTONSSCHÜELER-TURNVEREINS  
CHUR

A. Zweck

1. Der Zweck des Clubs besteht darin, seine Mitglieder in rhetorisch-literarischer Hinsicht fortzubilden.
2. Der Club hat eine enge Kameradschaft unter KTVern zu fördern.

B. Organisation

3. Der Vorstand des Clubs besteht aus Präses, Quästor und Aktuar, die aus der Mitte der Mitglieder jährlich nach der Wahlsitzung des KTV gewählt werden.
4. Der Präses leitet den Clubabend.
5. Der Quästor zieht die Gebühren und freiwilligen Beiträge ein und bestreitet daraus allfällige Ausgaben des Clubs (Einsaufbiere, Krambambuli, Humpen etc.) Er führt dazu eine besondere Kasse, die am Ende jedes Clubjahres von den beiden anderen Vorstandsmitgliedern revidiert wird.
6. Der Aktuar hat ein Protokollbuch zu führen, in dem eine kurze Zusammenfassung der Vorträge eingeschrieben werden muss.

C. Versammlungen

7. Der Club versammelt sich in der Regel mindestens alle 14 Tage zu einem Vortragsabend. Ein bestimmter Wochentag wird zu Beginn des Schuljahres durch das absolute Mehr festgesetzt. Der Vortragsabend fällt jedoch aus, wenn ein obligatorischer Anlass des KTV in der gleichen Woche oder am folgenden Sonntag stattfindet. Wenn mehr als die Hälfte es wünscht, kann die Sitzung verschoben werden, wenn die Mitglieder sonstwie durch Verein oder Schule in Anspruch genommen werden. Die Verschiebung muss mindestens einen Tag vorher beschlossen werden. Zwei Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung einberufen.
8. Die Clubmitteilungen sollen wenn möglich drei Tage vor dem betreffenden Termin angeschlagen werden.
9. An jedem Vortragsabend hält ein Mitglied einen Vortrag. Auf Einladung oder auf eigenen Wunsch können auch Altherren Vorträge halten.
10. Die Reihenfolge der Vorträge wird durch das Los bestimmt. Diese Reihenfolge wird beibehalten, bis alle Mitglieder ihren Vortrag gehalten haben. Neueintretende schliessen sich der Reihe an, wobei das Eintrittsdatum entscheidet.

11. Den Maturanden ist es freigestellt, nach Ostern noch einen Vortrag zu halten, sofern sie im laufenden Schuljahr schon mit einem solchen gestiegen sind.
12. Den KTVern, die nicht im Club sind, ist es gestattet, einem Vortragsabend als Zuhörer beizuwohnen. Sie sind jedoch nicht diskussionsberechtigt. Altherren können von der Diskussion Gebrauch machen.

#### D. Art der Vorträge

13. Die Clubmitglieder wählen das Thema ihres Vortrages selbst.
14. Die Themata sollen so gewählt werden, dass sie im Club keine Spaltung verursachen können.
15. Am Vortragsabend ist nur das Schriftdeutsche zulässig.

#### E. Eintritt, Austritt, Ausschluss, Gebühren

16. Jedem aktiven KTVer der 5., 6. und 7.Klasse, sowie Kandidaten der 7.Klasse ist der Eintritt in den Club gestattet.
17. Das Eintrittsgeld beträgt Fr. 3.--
18. Tritt ein Mitglied ohne vom Club gebilligte Gründe aus diesem aus, so wird es mit Fr. 3.-- gebüsst.
19. Ein Mitglied, das seinen Pflichten nicht nachkommt, kann mit dem absoluten Mehr aus dem Club ausgeschlossen werden. Das Austrittsgeld ist in diesem Falle auch zu bezahlen.
20. Die Teilnahme am Clubabend ist für jedes Mitglied obligatorisch. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird eine Gebühr von Fr. 1.-- erhoben.

Um in den Club eintreten zu können, hat der Kandidat eine Prüfung zu bestehen.

21. Er erhält ein von der Corona gewähltes Thema, hat sodann 10 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung und hat sodann einen 10 Minuten dauernden Vortrag zu halten. Bei der Beurteilung ist hauptsächlich die Darstellung in Betracht zu ziehen.

#### F. Verschiedenes

22. Das Tragen der Mütze ist am Clubabend obligatorisch. Es wird kein Unterschied zwischen Fuxen und Burschen gemacht, doch haben die Fuxen den Burschen die ihnen gebührende Ehre zu erweisen.
23. Der Commentbetrieb wird in den entsprechenden Paragraphen beachtet.
24. Diese Statuten unterstehen jenen des KTV (Art.51).

Also beschlossen im Januar 1963.

Der Clubpräses:  
Kurt Brassel v/o Kaktus

Der Aktuar:  
Hansjakob Leutenegger v/o Pinocchio